



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Montag, 04.09.2023

Druckausgabe

Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Öffentliche Bekanntmachung eines Bauvorbescheids Bauvoranfrage zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage Hirschau	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2023	90
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe 3. Änderungssatzung	92
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2023	92
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushalts- jahr 2023	94
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	95

Öffentliche Bekanntmachung eines Bauvorbescheids Bauvoranfrage zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage Hirschau

Mit Bescheid vom 25.08.2023, Az. 20230192 wurde für den Antrag „Bauvoranfrage zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage“, Josefstraße 19, Gemarkung Hirschau, Flurstück 2287/13 ein Bauvorbescheid mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Bauvorbescheid wird hiermit nach Art. 71 Satz 4, Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung durch

Öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO, insbesondere den Eigentümern der Uferflurstücke Fl.Nr. 2308 der Gemarkung Hirschau zugestellt.

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65

Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bekanntgegeben. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsbelehrungsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Amberg-Sulzbach innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 09621/39-414 wird gebeten.

Amberg, den 25.08.2023
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Sebastian Götz
Regierungsoberinspektor

31/28.08.2023

I.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 10, 17 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; der schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 92.910,-- EUR
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 27.390,-- EUR
ab.

91

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ebermannsdorf, den 04.08.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 01.08.2023 – Az: 43-941.01.10 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche ab dem Tag der Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Gemeindeverwaltung Ebermannsdorf, Schulstraße 8) öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ebermannsdorf, den 04.08.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung der Diebis-Gruppe
gez.
Erich Meidinger
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
3. Änderungssatzung

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 06.11.2017.

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 5 Beitragsmaßstab erhält folgende Fassung

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. **Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.**

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Ursensollen, 31.07.2023
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 Hohenkemnather Gruppe
 gez.
 Josef Hummel
 1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hohenkemnather Gruppe, Landkreis Amberg-Weizbach, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes überkommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.406.790,00 €
-----------------------------------	----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	401.370,00 €
-----------------------------------	--------------

ab.

93

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan sind in Höhe von 100.000,00 € vorgesehen.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltsatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Ursensollen, 31.07.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.
Hummel
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 23.08.2023 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Satzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Ursensollen, Zum Wasserwerk 12, innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit. Dort liegt auch der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt eine Woche lang öffentlich auf.

Ursensollen, 28.08.2023
Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe
gez.
Hummel
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 11.07.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:
er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.660.000 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	130.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 1.212.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach	1.200.000 €
Stadt Auerbach i.d.OPf.	6.000 €
Bayer. Provinz der Kongregation der Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.	6.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 21.07.2023, ROP-SG12-1512.2-15-10-2, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 2.1.13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 04.09.2023
Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.
gez.
Richard Reisinger
Verbandsvorsitzender und Landrat

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr Manöver-Nr.: 298-9-10-DE_5.- 14.9.23	05.09.- 07.09.2023 und 11.09. - 13.09.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Schnaittenbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/14.08.2023

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE 23-60	02.10.2023 -31.10.2023	Landkreis Amberg-Sulzbach: Alle Gemeinden

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/14.08.2023

Im Landkreis Amberg-Weizsach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Army Manöver-Nr.: AE 23-58	13.10.2023 -11.11.2023	Landkreis Amberg-Weizsach: Alle Gemeinden

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt das Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/10.08.2023